

## Geschäftsordnung Vorstand Bezirk 3

§ 1: Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bezirks in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der § 6.

§ 2: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, Auslagen im Sinne von § 6 , 8 bis zum 31.12. des Geschäftsjahres an den Schatzmeister zu melden, um den Jahresabschluss nicht zu verzögern und Überhänge zu vermeiden.

§ 3: Bei der Einladung zu Vorstandssitzungen, internem Schriftverkehr und Umlaufbeschlüssen ist die Verwendung elektronischer Datenübertragungsmittel zulässig. Umlaufbeschlüsse per Telefon und/oder DFÜ sind rechtens, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht oder an dem Verfahren aus technischen Gründen nicht teilnehmen kann.

§ 4: Beim Ausfall oder Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand geeigneten Vertretern aus dem Bezirk kommissarisch deren Aufgaben übertragen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen und haben Rede- und Stimmrecht, jedoch nur bis zur nächsten JHV, die dann das ordentliche Besetzungsrecht im Sinne von §§ 6, 4 und 8, 14 der Bezirkssatzung wieder ausübt. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Sinne des BGB.

§ 5: Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Ratifizierung durch den Vorstand in Kraft, wird auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht und behält ihre Gültigkeit, bis sie durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands außer Kraft gesetzt oder geändert wird.

Gladenbach/Marburg, den 28.09.2015

Der Vorstand des Bezirks III Lahn/Eder